

Satzung

des Philatelistenvereins Bautzen e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „**Philatelistenverein Bautzen e.V.**“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Dresden – Registergericht – eingetragen. Der Sitz des Vereins ist Bautzen. Der Verein ist Mitglied des Bundes Deutscher Philatelisten e.V. im Landesverband Sächsischer Philatelistenvereine.

§ 2 Zweck und Aufgaben

1. Der Philatelistenverein Bautzen e.V. ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke, sondern dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung auf dem Gebiet der Kultur. Zielsetzung und Zweck des Vereins werden insbesondere durch die nachfolgend beschriebenen Maßnahmen und Aufgabenstellungen verwirklicht.
2. Zweck ist die Förderung der Kultur, Heimatkunde und Heimatpflege, das heißt die Erforschung der Entstehung des Postwesens in Bautzen, in der Oberlausitz, im sorbischen Sprachgebiet und im angrenzenden Dreiländereck Deutschland, Polen und Tschechien. Augenmerk wird dabei auch auf die Erforschung der allgemeinen Postgeschichte gelegt. Das betrifft sowohl den Zeitraum der Vorphilatelie als auch der Beginn der Philatelie ab 1849 bis zur Gegenwart.
3. Der Verein präsentiert sich in der Öffentlichkeit durch regelmäßige monatliche Zusammenkünfte. Ausstellungen des Vereins mit philatelistischem Material werden im lokalen Umfeld regelmäßig durchgeführt. Mitglieder des Vereins nehmen auch an nationalen und internationalen Ausstellungen und Veranstaltungen teil. Weiterhin werden Fachvorträge zu speziellen Themen der Philatelie in ihrer Komplexität gehalten.
4. Der Förderung und Heranführung von interessierten Jugendlichen an die philatelistische Freizeitgestaltung wird ein besonderes Augenmerk geschenkt.
5. Eine weitere Aufgabe des Vereins ist eine Verbraucherberatung durch Aufklärung über Missstände und Fälschungen und deren Bekämpfung im Bereich der Philatelie. Dazu steht dem Interessierten auch eine umfangreiche Bibliothek zur allgemeinen Nutzung zur Verfügung.
6. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
7. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft, Beitrag

1. Ordentliche Mitglieder können Personen, Firmen, Institutionen, Vereine und Verbände werden, sofern sie die Satzung anerkennen und nach ihr handeln wollen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
2. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den Vereinsbeitrag zu bezahlen. Dieser ist zu entrichten innerhalb der ersten drei Monate des Jahres bzw. bei neuen Mitgliedern innerhalb eines Vierteljahres nach dem Eintritt in den Verein. Neumitglieder, die in der zweiten Jahreshälfte dem Verein beigetreten sind, zahlen die Hälfte des Jahresbeitrages.
3. Über eine vorübergehende Befreiung oder Ermäßigung des Vereinsbeitrages entscheidet der Vorstand.
4. Mitglieder, die sich um den Verein besondere Verdienste erworben haben, können durch Beschluss der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden – im Falle des Vorsitzenden zum Ehrenvorsitzenden. Ehrenmitglieder können von der Pflicht zur Zahlung von Mitgliedsbeiträgen befreit werden, sofern dies der Vorstand beschließt.

§ 4 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche, an den Vorstand gerichtete Austrittserklärung oder durch Ausschluss.
2. Der freiwillige Austritt ist zulässig zum Ende des Jahres unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist, sofern nicht andere triftige Gründe vorliegen.
3. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied nach seiner Anhörung bei ehrenrührigem oder vereinsschädigendem Verhalten oder wenn der Mitgliedsbeitrag trotz dreimaliger Mahnung länger als neun Monate in Verzug ist, ausgeschlossen werden. Zur Stellung eines Ausschlussantrages ist jedes Mitglied berechtigt.
4. Gegen den Bescheid des Ausschlusses steht dem betroffenen Mitglied die Berufung an die Mitgliederversammlung offen. Die Berufung ist mit der Begründung innerhalb eines Monats schriftlich beim Vorstand einzureichen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung. Die Mitgliederversammlung entscheidet endgültig.
5. Ein Ausschluss entbindet das Mitglied nicht von offenen Verpflichtungen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet alle zwei Jahre statt. Hierzu sind alle Mitglieder vier Wochen vorher schriftlich oder in elektronischer Form unter Angabe der Tagesordnung, des Ortes und der Zeit, einzuladen.
2. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechtes kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 weitere Mitglieder vertreten.
3. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Bei Stimmgleichheit gilt der Beschluss als abgelehnt. Satzungsänderungen müssen von einer Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.
4. Die ordentliche Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Sie nimmt die Jahresberichte des Vorsitzenden, des Schatzmeisters und der Kassenprüferentgegen.
 - b) Sie stimmt über die Entlastung des Vorstandes ab.
 - c) Sie wählt den Vorstand des Vereins auf zwei Jahre
 - d) Sie wählt zwei Kassenprüfer, die Vereinsmitglieder sein müssen, aber dem Vorstand nicht angehören dürfen.
 - e) Sie setzt den Vereinsbeitrag fest und ändert bei Bedarf dessen Höhe.
 - f) Sie entscheidet über alle Anträge, die Vorstand oder ein Vereinsmitglied zur Entscheidung vorlegen.
 - g) Sie beschließt über Satzungsänderungen.
 - h) Sie beschließt den Haushaltsplan.
5. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen beantragt. Für die Einberufung gelten die gleichen Formalitäten wie für die ordentliche Mitgliederversammlung. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleiche Zuständigkeit wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, welches vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterschreiben ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer und mindestens zwei Beisitzern.
2. Der Vorstand ist für die Geschäfte des Vereins verantwortlich. Er entscheidet in allen Fragen eigenständig, die nicht zur Zuständigkeit der Mitgliederversammlung gehören.
3. Der 1. Vorsitzende leitet die Sitzungen der Mitgliederversammlung und des Vorstandes und ist für die Einberufung dieser Gremien verantwortlich.
4. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Der Vorsitzende ist alleinvertretungsberechtigt. Im Übrigen sind der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister gemeinsam vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis wird festgelegt, dass der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister nur von ihrem Recht Gebrauch machen dürfen, wenn der Vorsitzende verhindert ist oder sich für verhindert erklärt. Bei Verhinderungen des 1. Vorsitzenden oder bei Fragen, die ihn persönlich betreffen, tritt an seine Stelle der 2. Vorsitzende.
5. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf 2 Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt nach Ablauf seiner Amtszeit so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl ist zulässig. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes. Stehen für eine Position mehrere Kandidaten zur Wahl, ist derjenige Kandidat gewählt, der die meisten Stimmen erhält, auch wenn hierbei nicht die einfache Mehrheit erreicht wird. Auf Anfrage von mindestens 1/10 der anwesenden Mitglieder kann eine geheime Wahl stattfinden. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb einer Wahlperiode aus dem Vorstand aus, kann ein neues Vorstandsmitglied gewählt werden oder kooptiert werden.
6. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt und werden vom Vorsitzenden einberufen. Eine 1/4-jährliche Sitzungsfolge ist anzustreben. Eine Vorstandssitzung ist einzuberufen, wenn dies mindestens 3 Mitglieder des Vorstandes beantragen.
7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens 3 Mitglieder anwesend sind. Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit getroffen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
8. Ein Mitglied des Vorstandes ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung eine Vornahme eines Rechtsgeschäftes mit ihm oder die Erledigung eines Rechtsstreites zwischen ihm und dem Verein betrifft.
9. Über die Angelegenheiten des Vereins berät und beschließt der Vorstand, soweit nicht die Mitgliederversammlung zuständig ist. Er hat die Leitung des Vereins zur Erfüllung der in dieser Satzung gestellten Aufgaben. Insbesondere zählen zu seinen Obliegenheiten:
 - a) die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Durchführung ihrer Beschlüsse,
 - b) die Aufstellung des Haushaltsplanes des jeweiligen Geschäftsjahres,
 - c) die Rechnungslegung gegenüber der Mitgliederversammlung,
 - d) die Verwaltung des Vereinsvermögens,
 - e) die Einrichtung von Ausschüssen.

§ 8 Ausschüsse

Der Vorstand kann für bestimmte Arbeitsgebiete des Vereines Ausschüsse berufen, die nach seinen Weisungen die ihnen übertragenen Aufgaben zu erfüllen haben.

§ 9 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Personen zur Kassenprüfung. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein. Eine Wiederwahl ist zulässig.
2. Die Kassenprüfer haben die Finanzen und des Anlagevermögens des Vereins einschließlich der Kassen, Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 10 Entgegennahme von Spenden

Die Mitglieder des Vorstandes sind berechtigt, Spenden von Dritten entgegenzunehmen, diese buchhalterisch zu quittieren und eine Zuwendungsbestätigung an den Spender auszustellen. Diese Zuwendungsbestätigung muss das aktuelle Datum und zwei Unterschriften des Ausstellers tragen. Sie ist zweifach auszustellen. Der Spender hat den Erhalt der Zuwendungsbestätigung gegenzuzeichnen.

§ 11 Haftungsfreistellung

1. Die Haftung des Vorstandes und seiner Mitglieder für die Amtsführung ist im Innenverhältnis gegenüber dem Verein und seinen Mitgliedern auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt, soweit dies kraft Gesetzes zulässig ist.
2. Die Haftungsfreistellung gilt auch für die Mitglieder eines berufenen Beirats und für die Mitglieder von berufenen Ausschüssen.

§ 12 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Der Antrag zur Auflösung des Vereins muss mindestens einen Monat vorher bei einem Vorstandsmitglied schriftlich und außerordentlich begründet eingereicht werden und von mindestens einem Viertel der Mitglieder unterzeichnet sein.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Wissenschaft und Forschung sowie Förderung der Heimatpflege und Heimatkunde.

§ 13 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vereinsverhältnis ist das Amtsgericht Bautzen.

§ 14 Inkrafttreten

Die Fassung dieser Satzung wurde durch die ordentliche Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt damit am gleichen Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 29.01.2000 außer Kraft.

Bautzen, den 07.02.2016

Rainer Hettasch
1. Vorsitzender

Kontakt-Adresse des Vereines:

Philatelistenverein Bautzen e.V.
c/o Rainer Hettasch
Obere Str.4
D – 02625 Bautzen

Tel. +49-351-210541
E-Mail: rhettsch@gmx.de